

Der LXXI. Artickel.

Schichtmeister sollen hinfürder vol-
machten/sich der schulden zuerlassen/
auffzubringen / enthalten.

Als sich auch vielmal zutregt / das die Schichtmeistere in
Rechnung / ihren gewercken schuldig bleiben / vnd sich ver-
trösten / durch volmachten oder sonsten durch freundschaft
vnd gunst der gewercken / solcher schulden erlassen zuwerden /
Welchs aber / weil es sehr gemein geschicht / den bauenden Ge-
wercken / ein grosser abbruch vnd nachtheil ist / dadurch jr auch
viele ferner anzuhalten abgeschrieben werden / So sol es fort-
mehr domit also gehalten werden / Das welcher Schichtmeister
einige schuldt / der sey viel odder wenig / machen wirdt / des vor-
standt sol one allen behelff / dieselbige schuldt also bald nider zu-
legen vorpfflicht sein / Vnd sol / ob darüber volmachten wolten
auffgebracht werden / nicht gelten / sondern das gelt sol den ar-
beitern / wie gebürlich verlohnet werden / bey sonderlicher straff /
beyde / gegen dem schichtmeister vnd seinem vorstande / Vnd sol-
len vnser Ambtleute mit fleis hierauff achtung geben / das dem
also nachgegangen werde. One das / wollen wir vns gegen jnen
nicht weniger / auch die straff vorbehalten haben.

Der LXXII. Artickel.

Wie viel Zechen ein Steiger
vnderhaben mag.

Es soll auch one vnser Berckmeisters zulassung / keinem
Steiger mehr denn eine zechen zuuorwesen / vorgunst werden.

H i Der lxxiiij.